

§ 218 – Selbstbestimmungsrecht der Frau

»Seit der deutschen Wiedervereinigung ist das Thema ›Abtreibung‹ immer wieder in den Mittelpunkt gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen geraten. Die Kontroverse um den § 218 avanciert häufig zu einer emotional aufgeladenen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit. Gegen die im Juni 1992 verabschiedete Neufassung der gesetzlichen Abtreibungsregelung, die eine Fristenregelung mit Beratungspflicht vorsah, wurde Verfassungsklage erhoben. Nachdem das Bundesverfassungsgericht 1993 zum zweiten Mal in seiner Geschichte eine Reform des § 218 als verfassungswidrig verworfen hatte, beschloß im August 1995 das Parlament das heute geltende ›Schwangeren- und Familienhilfänderungsgesetz‹. Seither ist eine Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft zwar rechtswidrig, aber straffrei. Es ist ein Kompromißgesetz, das ein Abrücken vom Strafrecht bedeutet und die Fristenregelung im Grundgesetz bestätigt, aber das nach wie vor auf der Rechtspflicht zum Gebären und der rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs beharrt.«
(Gisela Staube / Lisa Vieth, Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung, Dortmund 1996, S. 7)

»Artikel 1

(1)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1)

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.«

Der § 218 verbot früher ausnahmslos die Abtreibung. Sie war der Schwangeren unter Androhung von Strafe untersagt. In den letzten Jahrzehnten wurde das diesbezügliche Recht mehrfach verändert. Heute ist der Schwangerschaftsabbruch in einem bestimmten Rahmen zulässig und straffrei. Damit ist natürlich der Kampf der Frauenbewegung für die völlige Abschaffung des § 218 nicht beendet. Denn noch immer geht es um die Grundsatzfrage, ob die Frau allein über ihren Körper bestimmen darf oder ob der Staat im Falle der Schwangerschaft das Recht hat, die Selbstbestimmung der Frau einzuschränken. Die Frage der Abtreibung gehört zu den kompliziertesten Fragen, die der Artikel 2 berührt. In der Kontroverse um den § 218 machen Gegner und Befürworter Grundrechte geltend. Die einen weisen auf das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hin, die anderen stellen das Recht auf das Leben (des ungeborenen Kindes) in den Vordergrund. Letztlich ist die Frage der Legitimität der Abtreibung rechtlich nicht endgültig zu entscheiden. Rechtswissenschaftler sehen deshalb in diesem Konfliktfeld ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie der mit diesem Grundrecht gemeinte Schutz des Lebens weniger durch

gesetzliche Regelungen als durch gesellschaftliche Einstellungen gewährleistet werden kann.

Besonders in den 70er Jahren gab es eine starke Bewegung gegen den § 218. Aus dieser Zeit stammen die meisten Plakate zum Thema. Das Produktionskollektiv Kreuzberg (Abb. 1) protestierte gegen ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Der Bundestag hatte 1974 gegen den erbitterten Widerstand der Kirchen und der CDU/CSU das »Dreimonatsfristenmodell« beschlossen, das die Abtreibung nach einer Beratung innerhalb von drei Monaten straffrei lassen wollte. Die Opposition zog vor das Bundesverfassungsgericht. Dieses erklärte 1975 die Fristenlösung für grundgesetzwidrig: »... der Staat muß grundsätzlich von einer Pflicht zur Austragung der Schwangerschaft ausgehen, ihren Abbruch also grundsätzlich als Unrecht ansehen ... Viele Frauen ... lehnen die Schwangerschaft ab, weil sie nicht willens sind, den damit verbundenen Verzicht und die natürlichen mütterlichen Pflichten zu übernehmen.« Das Plakat zeigt eine Frau, die einzige damalige Bundesverfassungsrichterin Wiltraud Rupp von Brünneck. Sie plädierte für die Fristenregelung.

1975 war das von der UNO ausrufene »Jahr der Frau« und das vom Europarat ausgerufene »Jahr des Denkmals«. Die Grafikerin Dech bezog sich darauf und stellte ihr Denkmal der unbekanntenen Frau in einen historischen und kulturhistorischen Kontext (Abb. 2). KA

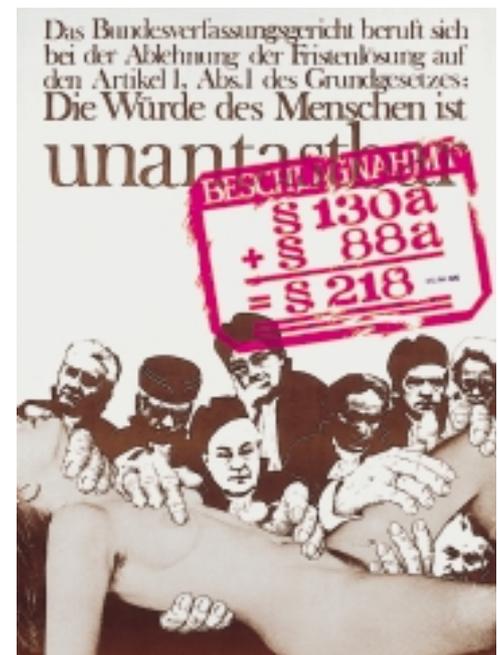


Abb. 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar
1975
Entwurf: Produktionskollektiv Kreuzberg, Berlin (Roland Matticzck)

Abb. 2
Der unbekannten Frau
1976
Entwurf: Gertrud-Jula Dech, Berlin



Sexueller Mißbrauch von Kindern

»Es war an einem Montag im September 1988, als der Vater in Untersuchungshaft kam und seine drei Söhne, der 12jährige Mike, der 15jährige Jean und der 17jährige Rolf in ein Heim kamen. Der Vater wurde am nächsten Tag aus der Haft entlassen, da keine Fluchtgefahr bestand, die Jungen blieben im Heim. Es stand in den Zeitungen ... Es war der 15jährige Jean gewesen, der ... zur Polizei gegangen war: »Ich mußte etwas tun ... Ich mußte meinen Vater anzeigen, weil er an diesem Wochenende wieder einmal Mike sexuell mißbraucht hatte. Mike ist jetzt zwölf Jahre alt und mußte dieses seit Jahren mitmachen, regelmäßig, auch unter der Woche, seitdem wir, die älteren Söhne dem Vater klar gemacht hatten, daß das mit uns nicht mehr ging und er wohl jetzt auch Angst vor uns hatte.«

(Eugen Jungjohann, Kinder klagen an. Angst, Leid und Gewalt, Frankfurt am Main 1992, S. 129)

»Ich weiß nicht, warum mich keiner fragt, obwohl es doch alle wissen müßten, was mein Vater seit Jahren mit mir macht. Ich mußte ihn fast jedes Wochenende mit der Hand befriedigen oder er belästigte mich, indem er mich am ganzen Körper streichelte und versuchte, mich mit seinem Finger zu befriedigen.« Melanie sagte das plötzlich während des Erstgesprächs, in dem über die Umstände gesprochen wurde, unter denen ihre Asthmaanfalle begannen ... Das Landgericht verurteilte den Vater wegen Inzest zu drei Jahren Gefängnis mit Bewährung und einer Geldbuße von DM 5.000,-«

(Eugen Jungjohann, Kinder klagen an. Angst, Leid und Gewalt, Frankfurt am Main 1992, S. 125)

»Artikel 1

(1)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1)

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich ...«

Strafgesetzbuch (StGB)

»§ 176

(1)

Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Entgegen der weitverbreiteten Ansicht ist in der Bundesrepublik vom sexuellen Kindesmißbrauch nicht eine Minderheit betroffen. Man nimmt eine hohe Dunkelziffer des Deliktes an. Neuere Schätzungen (1992-1994) gehen von einer Rate zwischen 16 und 31 Prozent bei Mädchen und zwischen vier und neun Prozent bei Jungen aus. Für den Erziehungswissenschaftler Dirk Bange erscheint es realistisch, daß etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge sexuell mißbraucht wird. Grundlegendes Problem all dieser Erhebungen ist die Definition von sexuellem Mißbrauch. Es gibt keinen allgemeingültigen Begriff und keine Übereinstimmung darüber, mit welchen Worten, Blicken oder Berührungen sexueller

Mißbrauch beginnt, welche Folgen er für die Opfer hat und wie er verhindert werden kann. Einen neuen Definitionsvorschlag machte 1998 die Psychologin Beate Balzer, die sexuell mißbrauchte Jugendliche betreut: »Sexueller Mißbrauch an Kindern ist jede sexuell motivierte Handlung, die an einem Kind vorgenommen wird, da das Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes (geringer Erfahrungshorizont, körperliche, soziale und kognitive Unreife, sprachliche Defizite bei Säuglingen und Kleinkindern) sexuellen Handlungen nicht wesentlich zustimmen kann.«

Die sexuelle Entwicklung ist von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen. Die freie Entscheidung auch auf diesem Feld muß gewährleistet sein. Aufgabe der Grundrechte in diesem Bereich der menschlichen Privatsphäre ist der Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung. Kinder und Jugendliche müssen sich in ihrer Sexualität frei entwickeln können und vor gewaltsamen körperlichen Zugriffen Erwachsener bewahrt werden, die aus sexuellen Motiven heraus erfolgen und die Opfer physisch und psychisch schädigen. Der sexuelle Mißbrauch ist stets eine Gewalttat. Die Gewalt reicht von der Nichtachtung der persönlichen Integrität bis zur Versklavung. Aus der Perspektive der femi-

Wir bieten Mädchen Schutz und Unterstützung vor sexueller Gewalt und Zwangsverheiratung

Kızları cinsel şiddete ve zorla evlendirmeye karşı koruyor ve destekliyoruz

Tel. 861 84 45



wild wasser

Abb. 2

Jedes 4. Mädchen wird durch Vater, Stiefvater, Onkel oder eine andere nahestehende Person sexuell mißbraucht
Um 1990
Entwurf: Lydia Sandrock

**Jedes 4. Mädchen
wird durch
Vater, Stiefvater, Onkel
oder eine andere nahestehende Person
sexuell mißbraucht**

786 50 17

WILDWASSER
Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen e.V.

Beratung für Mädchen und Frauen
für Mädchen: Mo bis Fr 10 bis 14 Uhr, Sa und So 10 bis 17 Uhr
für Frauen: Di und Fr 10 bis 14 Uhr, Mi 10 bis 19 Uhr, Tel.: 786 50 17

Mehringdamm 50 · 1000 Berlin 61 (Kreuzberg)
Nahe U-Bhf. Mehringdamm, Busse 19 und 29

Der Druck dieses Plakates wurde von DGB, DIFAK/SCF und NETZWERK gefördert

Abb. 1 (Seite 124)

Wir bieten Mädchen Schutz und Unterstützung vor sexueller Gewalt und Zwangsverheiratung 1998

nistischen Kritik am Patriarchat werden Frauen und Mädchen dabei auf Sexualobjekte reduziert. Früher wurde diese Gewalt gegen Frauen und Mädchen (und Jungen) aufgrund der gesellschaftlichen Machtverhältnisse als solche nicht anerkannt. Heute wird sie nicht mehr

unwiderrprochen hingenommen. Ein Beispiel dafür ist das Gesetz von 1998, das die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellt.

Selbsthilfegruppen und Hilfsorganisationen, wie zum Beispiel »Zartbitter e.V.«, »Wildwasser« (Abb. 1, 2), »IMMA« (Initiative Münchner

Mädchenarbeit e.V.) oder das »Mädchenhaus Bielefeld«, helfen den Gewaltopfern und bieten ihnen sichere Zufluchtsorte, wo sie vor den Mißbrauchern geschützt sind. Doch obwohl die Notwendigkeit eines Handlungsarfs in der Öffentlichkeit heute unumstritten ist, wird vom Gesetzgeber noch immer zu wenig getan, um Betroffenen zu helfen und potentielle Opfer zu

schützen. Die Hilfsorganisationen und Selbsthilfegruppen sind zumeist gezwungen, auf der Basis von Spenden und ehrenamtlicher Mitarbeit zu arbeiten.

Mit der Form der Kinderzeichnung lenkt die Graphikerin Sandrock die Aufmerksamkeit besonders auf die ganz jungen Betroffenen.

Abb. 3

Gegen Sextourismus
1994

Entwurf: sec Kommunikation und
Gestaltung GmbH, Osnabrück

Gegen Sextourismus

Deutsche Touristen mißbrauchen Kinder im Ausland. Kinder, die sexuell mißbraucht werden, verlieren Vertrauen und Selbstachtung. Sie zerbrechen innerlich.

terre des hommes
Bundesrepublik
Deutschland e.V.
Hilfe für Kinder in Not

Rappenkaunz, 11a
Postfach 01 26
D-49031 Osnabrück
Telefax 05 41/70 72 33

Spendenkonto 700
Osnabrücker
Volksbank eG
BLZ 265 900 25

terre des hommes

Anfang der 90er Jahre wurden nach Schätzung einer internationalen Kinderorganisation bereits weltweit etwa 170 Millionen Kinder beiderlei Geschlechts gegen ihren Willen in der Prostitution und für Pornographie ausgebeutet – Tendenz weiterhin steigend. Die jungen Betroffenen des Sextourismus sind vor allem in den Ländern der sogenannten Dritten Welt, besonders in asiatischen Staaten, zu finden, während der schwunghafte und einträgliche Handel mit Kinderpornographie in den westlichen Industriestaaten stattfindet. Besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen seit einigen Jahren die Fälle von Kinderpornographie im Internet – dafür ist eine Hochtechnologie mit entsprechender Infrastruktur nötig, die nur reiche Nationen besitzen.

»terre des hommes« ist eine internationale Kinderrechtsorganisation, die seit 1993 gezielt und weltweit Aktionen für den Schutz von Kindern vor kommerzieller sexueller Ausbeutung und gegen das organisierte Verbrechen durchführt. Ein Erfolg der Kampagne war die Änderung des deutschen Strafgesetzes: Täter können auch dann in Deutschland verurteilt werden, wenn sie im Ausland Kinder mißbraucht haben. Zugleich bemüht sich die Organisation um Prävention. Projekte sollen zur Schaffung von Verhältnissen beitragen, in denen Kinder sich nicht prostituieren müssen. »terre des hommes« schätzt, daß viele Kinder dazu gezwungen werden; etwa 60.000 Kinder sollen allein auf den Philippinen im Sexgewerbe arbeiten.

1996 wurde in Stockholm auf dem ersten Weltkongreß gegen kommerzielle Ausbeutung von Kindern das Problem des Gebrauchs von



Datennetzen zum Zweck des Mißbrauchs von Kindern als Ware diskutiert. Der Computer hat den Zugang zu kinderpornographischen Darstellungen erleichtert und die Hemmschwelle für dieses kriminelle Delikt deutlich gesenkt.

Die Plakate (Abb. 3, 4) machen auf einprägsame Weise die brutale Negierung des Selbstbestimmungsrechts der Kinder und die Zerstörung ihrer Identität deutlich. Die Balken des roten »x« streichen das Gesicht des dargestellten Kindes regelrecht aus.

KA

UN-Kinderrechtskonvention

»Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen kommerzieller sexueller Ausbeutung zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.«

»Obwohl die Kinderprostitution in Europa und Deutschland noch bei weitem nicht vergleichbar hohe Ausmaße erreicht hat wie beispielsweise in Thailand (dort macht der Sextourismus inzwischen 60 Prozent des gesamten Tourismus aus), Taiwan, Sri Lanka oder Kenia, ist der Anteil der Prostitution unter 14 Jahren in den vergangenen Jahren bedenklich angewachsen. In Deutschland ist der sogenannte ›Baby-Strich‹ vor allem in den Großstädten zu einem nahezu gewöhnlichen Phänomen geworden. Indem Freier, die Angst vor einer HIV-Infektion haben, die Nachfrage nach immer jüngeren Kindern steigern, fördert AIDS – nach Angaben des Magazins ›Der Spiegel‹ – die Kinderprostitution, anstatt die Ausbreitung des Geschäfts mit Kindern zu bremsen. Die Menschenrechtsorganisation terre des hommes schätzt, daß in Thailand bereits 50 bis 70 Prozent der minderjährigen Prostituierten HIV-positiv sind.«

(Beate Balzer, Gratwanderung zwischen Skandal und Tabu. Sexueller Mißbrauch von Kindern in der Bundesrepublik, Pfaffenweiler 1998, S. 22)

Abb. 4

Kein Sex mit Kindern
1993

Entwurf: sec Kommunikation und Gestaltung GmbH, Osnabrück